



STADTKURIER

Amtsblatt der Stadt Pockau-Lengefeld

mit den Stadtteilen Forchheim, Görzdorf, Lengefeld, Lippersdorf, Pockau, Reifland, Wernsdorf und Wünschendorf

Impressum

Herausgeber: Stadt Pockau-Lengefeld, Markt 1, 09514 Pockau-Lengefeld
Verantwortlich: Bürgermeisterin Elke Schmieder
Redaktion: Stadtverwaltung Pockau-Lengefeld
Kontakt: Telefon: +49 37367 333 13 | E-Mail: amtsblatt@pockau-engefeld.de

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pockau-Lengefeld

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Pockau-Lengefeld

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, und der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (LVO-Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 19.09.2003 in der Fassung vom 10.10.2008) hat der Stadtrat der Stadt Pockau-Lengefeld in seiner Sitzung am 14.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadtbibliothek ist eine gemeinnützige, öffentliche, kulturelle Einrichtung der Stadt Pockau-Lengefeld mit Standorten in den Stadtteilen Lengefeld und Pockau.
2. Jeder Bürger ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung berechtigt, die Bibliothek auf öffentlich-rechtlicher Basis zu nutzen.
3. Die Benutzungs- und Gebührensatzung sowie die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 2 Anmeldung

1. Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen amtlich bestätigten, gültigen Dokumentes mit Lichtbild sowie gegen Entrichtung der Jahresgebühr. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
2. Durch die Unterschrift des Nutzers erfolgt die Anerkennung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Pockau-Lengefeld. Gleichzeitig gibt er mit seiner Unterschrift die Einwilligung zur elektronischen Speicherung personengebundener Daten zwecks Ausleihverbuchung.
3. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres benötigen die Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters. Dieser stimmt damit dem Benutzungsverhältnis zu und verpflichtet sich zur Wahrung der Leihfrist der entliehenen Medien, zur Haftung im Schadensfall sowie zur Begleichung anfallender Gebühren. Außerdem wird der Nutzung des Internets in den Räumen der Stadtbibliothek Pockau-Lengefeld zugestimmt.

4. Für Personen eines gemeinsamen Haushaltes kann ein Familienausweis ausgestellt werden, wenn sich mindestens ein volljähriges Familienmitglied für alle Benutzerinnen und Benutzer der Familie zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung der anfallenden Gebühren verpflichtet.
5. Die Benutzer sind verpflichtet, Änderungen ihres Namens oder Ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
6. Institutionen (Behördendienststellen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts) können sich durch Antrag ihres Vertretungsberechtigten anmelden.

§ 3 Nutzung der Bibliothek

1. Für die Benutzung der Bibliothek wird eine Jahresnutzungsgebühr erhoben. Diese Gebühr berechtigt zur Benutzung der Bibliothek jeweils für den gezahlten Zeitraum von zwölf Monaten. Eine Rückerstattung der Jahresnutzungsgebühr ist nicht möglich.
2. Alle Medien sowie die Einrichtungen und Ausstattungen der Bibliothek sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
3. Es können Bücher und andere Medien ausgeliehen werden.
Die Leihfrist beträgt für:

Printmedien (Bücher/Zeitschriften)	vier Wochen
Onleihe bibo-on	drei Wochen
CD/DVD/tonies/Sonstiges	vier Wochen
4. Präsenzbestände werden nicht außer Haus entliehen. Sie sind in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek Pockau-Lengefeld nutzbar.
5. Verlängerungen der Leihfrist können vor Ablauf der Frist beantragt werden, wenn für die entsprechenden Medien keine Vorbestellungen vorliegen.
6. Die Anzahl der von einer Person entlehbaren Medien kann durch die Stadtbibliothek Pockau-Lengefeld für ausgewählte Medienarten begrenzt werden.
7. An andere Nutzer entlehene Medien können auf Wunsch vorbestellt werden.
8. Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.
9. Der Benutzer ist verpflichtet, den Verlust oder die Beschädigung von ihm ausgeliehenen Medien unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen.
Für jede Beschädigung oder für den Verlust von Medien ist der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter schadenersatzpflichtig. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust oder irreparablen Schäden nach dem Wiederbeschaffungswert.
10. Beschädigungen dürfen durch den Benutzer nicht selbst behoben werden.
11. Der Benutzer ist verpflichtet, die auszuleihenden Medien vor Verlassen der Bibliothek verbuchen zu lassen sowie entlehene Medien rechtzeitig zurückzugeben. Vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich.
Bei Überschreitung der Leihfrist ist vom Benutzer eine Gebühr nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührensatzung zu entrichten. Die Erhebung dieser Gebühr erfolgt unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung ergangen ist oder nicht.

12. Innerhalb des Bibliotheksverbundes Onleihe bibo-on ist eine Ausleihe von elektronischen Medien online, nach den Bestimmungen (AGB) der Onleihe, möglich. Das Mindestalter für die Teilnahme an der Onleihe beträgt 16 Jahre.

Für die Onleihe fallen keine zusätzlichen Gebühren an.

13. Alle durch den Benutzer verursachten Porto- und Benachrichtigungskosten sind durch den Benutzer zu tragen. Es gelten die Bestimmungen der Verwaltungskostensatzung der Stadt Pockau-Lengefeld in der jeweils gültigen Fassung.

14. Aus dem Bestand der Stadtbibliothek ausgesonderte Medien werden in der Bibliothek zur Mitnahme oder zum Verkauf angeboten. Je nach Zustand der Medieneinheiten und nach Einschätzung der Bibliotheksleitung wird eine angemessene Gebühr festgelegt.

§ 4 Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Medien können auf der Grundlage der „Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland“ über den Regionalen Leihverkehr aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Dabei gelten zusätzlich die Nutzungsbedingungen der entsendenden Bibliothek. Entstehende Kosten trägt der Nutzer.

§ 5 Internet- und Multimedia-Nutzung

Die Stadtbibliothek Pockau-Lengefeld stellt einen Benutzer-PC inklusive Internetzugang bereit, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Stadtbibliothek genutzt werden kann.

1. Voraussetzung für die Nutzung ist eine gültige Anmeldung in der Stadtbibliothek Pockau-Lengefeld. Während der Zeit der Nutzung dieses Internetzugangs ist ein gültiger Identitätsnachweis an der Ausleihe zu hinterlegen.
2. Es gelten die einschlägigen Schutzvorschriften im Straf-, Datenschutz- und Jugendschutzrecht. Internetadressen mit jugendgefährdenden, gewaltverherrlichenden, pornographischen oder rassistischen Inhalten dürfen nicht aufgerufen oder abgespeichert werden.
Bei gesetzeswidriger oder missbräuchlicher Nutzung erfolgt der Ausschluss von der Benutzung.
3. Veränderungen an System- und Netzwerkkonfiguration oder der Software am Benutzer-PC sind nicht gestattet. Mitgebrachte und/oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf auf dem Rechner der Stadtbibliothek weder installiert noch ausgeführt werden.
4. Herunterladen von Standardsoftware und Betriebssystemen ist nicht gestattet.
5. Das Kopieren, Ausdrucken oder Herunterladen von Text-, Bild- und Audiodateien geschieht auf eigenes Risiko. Dabei ist der Nutzer für die Einhaltung des Urheberrechts verantwortlich.
6. Bei schuldhaft herbeigeführten Schäden an Hard- oder Software haftet der Verursacher bzw. sein gesetzlicher Vertreter. Verstöße gegen diese Regeln werden mit Zugangsverboten belegt.
7. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für
 - Schäden, die dem Benutzer an Daten, Datenträgern, Hardware entstehen
 - Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet abgerufen werden können. Sie identifiziert sich nicht mit dem Inhalt verlinkter Seiten und macht sich diese nicht zu eigen.
 - technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-Erreichen des Servers, Verlust, Veränderung oder Beschädigungen der gespeicherten Daten
 - Folgen von Aktivitäten der Benutzer im Internet (z. B. finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste)

8. Für die PC- und Internetnutzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührensatzung erhoben.

§ 6 Haftung und Schadenersatz

1. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.
2. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden an Geräten der Benutzer, die durch Handhabung von auditiven, visuellen oder audiovisuellen Medien der Bibliothek entstehen.
3. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Punkt 1 und 2 gelten nur für Schäden, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
4. Die Bibliothek haftet nicht für beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände der Benutzer.
5. Die Bibliothek übernimmt keine Verantwortung für Inhalte von Medien.

§ 7 Aufenthalt in den Bibliotheksräumen

1. Jeder Benutzer hat sich beim Aufenthalt in der Bibliothek so zu verhalten, dass andere nicht gestört und Einrichtungen und Medien nicht gefährdet werden sowie der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird.
2. Der Verzehr von Speisen und Getränken sowie das Rauchen sind nicht erlaubt. Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden. Ausgenommen hiervon sind Blinden- bzw. Behindertenbegleithunde.
3. Der Benutzer ist verpflichtet, den Anweisungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten.

§ 8 Gebühren

1. Für die Benutzung der Bibliothek und ihrer Dienstleistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührensatzung erhoben. Die Höhe der Gebühren ist in der Anlage 1 dieser Gebührensatzung geregelt. Diese ist Bestandteil der Satzung.
2. Für die Ausleihe von Medien wird eine Jahresgebühr erhoben.
3. Die Benutzung des Internets in der Stadtbibliothek Pockau-Lengefeld ist gebührenpflichtig.
4. Für Vormerkungen sowie für Bestellungen im Rahmen des Deutschen Leihverkehrs der Bibliotheken können Gebühren je bestellter Medieneinheit erhoben werden.
5. Bibliothekseinführungen bzw. bibliothekspädagogische Seminare zur Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz sind gebührenfrei. Für Veranstaltungen und Autorenlesungen werden gesonderte Eintrittsgelder erhoben.
6. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Gebühr bis einschließlich zu dem Tag zu entrichten, an dem der Benutzer das entlehene Medium zurückgibt bzw. den Verlust des Mediums anzeigt. Diese Gebühr ist auch dann fällig, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhält. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die aktuell geltenden Portokosten zu erstatten.
7. Werden ausgeliehene Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadtbibliothek Pockau-Lengefeld anstelle der Medienrückgabe Wiederbeschaffung bzw. Schadenersatz in Geld fordern.
8. Erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an den Benutzer, so sind die Portokosten zusätzlich zu den anfallenden Gebühren zu entrichten.

9. Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertretung.
10. Die Gebühren sind in bar in der Bibliothek zu entrichten.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Jahresgebühr entsteht mit der Anmeldung bei der Stadtbibliothek. Nach Ablauf von 12 Monaten entsteht sie bei erneuter Benutzung der Stadtbibliothek wieder für 1 Jahr.
2. Die übrigen Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtbibliothek Pockau-Lengefeld. Sie werden sofort fällig.
3. Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen vollstreckt. Die entstehenden Kosten haben die Schuldnerinnen bzw. Schuldner zu tragen.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung verstoßen, können zeitlich begrenzt oder dauernd von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 8. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig wird die bis dahin gültige Benutzungs- und Gebührensatzung vom 22. Juni 2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28. Mai 2025 außer Kraft gesetzt. Nachträgliche Änderungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung erfassen auch bereits bestehende Benutzungsverhältnisse.

Pockau-Lengefeld, den 15.04.2026



Schmieder
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zu § 8 der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Pockau-Lengefeld

1. Nutzungsgebühren - Ausleihe

- Jahresgebühr für Einzelnutzer	15,00 €
- Jahresgebühr für Familien	25,00 €
- Jahresgebühr für Institutionen gemäß § 2, Pkt.4 der Benutzungs- und Gebührensatzung	gebührenfrei
- Gebühr für einmalige Nutzung (Ausleihe für zusammenhängende vier Wochen)	3,00 €
- Gebühr für die Ausleihe von CD, CD-ROM, DVD, e-Medien, Tonies	gebührenfrei

2. Nutzungsgebühren – Internet

- Nutzung des PC-Arbeitsplatzes für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	gebührenfrei
- Nutzung des PC-Arbeitsplatzes ab dem 18. Lebensjahr	1,00 €/15 min
- WLAN-Nutzung mit eigenen Endgeräten	gebührenfrei

3. Gebühr bei Überschreitung der Leihfrist

je Medieneinheit	
- ab erster angefangener Woche	1,50 €
- ab zweiter angefangene Woche	3,00 €
- jede weitere Woche je	3,50 €

Obere Grenze ist der Neupreis der jeweiligen Medieneinheit.

4. Sondergebühren

- Eintritt für Veranstaltungen oder Autorenlesungen	in Abhängigkeit vom Veranstalter
---	----------------------------------

5. Vorbestellungen/Fernleihen

5.1 Vorbestellung von Medien	0,50 €
5.2 Kosten für Fernleihen, welche von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind vom Besteller zu tragen.	

Im Übrigen gelten die Bestimmungen und Gebühren der Verwaltungskostensatzung der Stadt Pockau-Lengefeld in der jeweils geltenden Fassung.